

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 77.631 vom 15. Dezember 1998

A. 74.703/XIII-147

In der Rechtssache : **MERTENS** Josef,

Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS
und Frau Andrea HAAS,
Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Wallonische Region,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL,
Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy, 7c/072
4000 Lüttich.

Intervenierende Partei :

die Gemeinde Büllingen.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 16. Juni 1998 eingereichten Klageschrift, mit der Josef MERTENS die Nichtigkeitsklärung des Erlasses vom 18. März 1997 beantragt, durch den der Minister für Raumordnung, Ausrüstung und Transporte der Wallonischen Region den Beschluß der Permanentdeputation

des Provinzialrates Lüttich vom 18. Februar 1993 annulliert, mit dem dem Kläger eine Baugenehmigung für die Bodenreliefänderung (Regularisierung) auf den in Rocherath, Krinkelt 156, gelegenen Parzellen, katastriert Flur D, Nr. 46d, 47b, 48, 49, 51c, 217d, 219d und 122a, erteilt wurde;

Aufgrund des am 25. August 1998 eingereichten Gesuchs, mit dem die Gemeinde Büllingen beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwidrungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 9. Februar 1998 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 15. Juli 1998, die die Sache auf die Sitzung vom 28. September 1998 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn KREINS, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ZIANS, Rechtsanwalt, der für den Kläger erscheint, von Herrn MARICHAL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint, und von Frau TÖLLER, Rechtsanwältin, die für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des Gutachtens von Herrn VERHULST,
erster Auditor-Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Gemeinde Büllingen mit dem am 25. August 1998 eingereichten Gesuch beantragt, in dem Nichtigkeitsverfahren intervenieren zu dürfen; daß die Rechtsanwältin der besagten Gemeinde in der Sitzung vom 28. September 1998 mitgeteilt hat, sie habe im Hinblick auf Artikel 21*bis*, § 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ihre Gründe nicht entwickeln können, da sie von der Klage, die der Kläger vor dem Staatsrat erhoben habe, nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt worden sei; daß das Bürgermeister- und Schöffengericht der Gemeinde Büllingen mit dem Beschluß vom 1. Dezember 1992 die besagte Baugenehmigung für die Bodenreliefänderung verweigert hat; daß, sie dritte beteiligte Partei in der Sache ist; daß diesem Interventionsgesuch stattzugeben und ihr eine Frist einzuräumen ist, damit sie ihre Gründe in der Hauptsache darlegen kann;

In der Erwägung, daß die Verhandlung wiederzueröffnen ist, um die Untersuchung fortzusetzen,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Verhandlung wird wiedereröffnet.

Artikel 2.

Dem von der Gemeinde Büllingen eingereichten Interventionsgesuch wird stattgegeben.

Die intervenierende Partei verfügt über eine Frist von dreißig Tagen von dem Tag der Zustellung des vorliegenden Urteils an, um ihre Gründe in der Hauptsache darzulegen.

Artikel 3.

Das von dem Generalauditor bezeichnete Mitglied des Auditorats wird mit der Fortsetzung der Untersuchung und gegebenenfalls der Erstellung eines zusätzlichen Berichts beauftragt.

Artikel 4.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am 15. Dezember 1900 achtundneunzig, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
den Damen	GEHLEN,	Staatsrat,
	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.